

Anlage A zur V/0193/2023

Kurzüberblick

Mit dem Baulandprogramm 2023 – 2030 werden diejenigen Flächen benannt, die in den nächsten Jahren zur Baureife entwickelt werden sollen. Da die Baulandaktivierung von vielen Faktoren (liegenschaftlichen, planerischen, fachgesetzlichen etc.) abhängig ist, ist das Baulandprogramm dynamisch. Mit dieser Vorlage wird insofern die jährliche Fortschreibung angestrebt. Aufgrund der begrenzten Personalkapazitäten werden dabei die Baugebiete priorisiert.

Ziele/Teilziele/Zielerreichung

Mit der Vorlage wird das Ziel „Wir werden Münster zu einer Stadt mit höchster Lebens- und Erlebnisqualität weiterentwickeln:

- mit hoher Umwelt- und Naturqualität
- mit breitem Freizeit- und Sportangebot
- mit hohem Wohnwert, Familienfreundlichkeit und sozialer Balance in der Stadtgesellschaft.“

verfolgt. Dabei spielt im Wesentlichen das Ziel der Weiterentwicklung der Stadt mit hohem Wohnwert eine Rolle, mittelbar jedoch auch das Ziel einer hohen Umwelt- und Naturqualität, da die Belange von Natur und Umwelt regelmäßig eine hohe Bedeutung im Rahmen der Baulandentwicklung genießen.

Das Teilziel lautet: „Sicherstellung eines ausreichenden Wohnangebots für alle Bevölkerungsgruppen“. Dazu sollen kurz- bis mittelfristig die notwendigen neuen Baugebiete zur Baureife geführt werden. Das Baulandprogramm begleitet damit den Prozess der Entwicklung neuer Wohnbaugebiete vom Planungsbeginn bis zur Baureife. Eine Baureife dieser Baugebiete ist für die Jahre 2023 – 2030 vorgesehen.

Finanzierung

Produktgruppe:	PG 0901	Stadt- und Regionalentwicklung, Stadtplanung			
Auswirkungen auf den Ergebnisplan		Ja	Nein		
Auswirkungen auf den Finanzplan		Ja	Nein		
Zum gegenwärtigen Zeitpunkt entstehen keine Kosten. Die weitere Umsetzung steht unter dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit zum jeweiligen Zeitpunkt. Erforderliche Kosten der beteiligten Fachämter für zusätzliches Personal, Grunderwerb, Erschließung etc. werden zu den jeweils entsprechenden Zeitpunkten in gesonderten Vorlagen bzw. im Rahmen der Haushaltsplanung zur Entscheidung vorgelegt.					

Pflichtigkeitsgrad

Die Maßnahme/Leistung ist	vollständig pflichtig	X	überwiegend pflichtig	überwiegend freiwillig	vollständig freiwillig
Sie ist als vorbereitende Aufgabe notwendig, um auf dieser Basis dem § 1 Abs. 3 BauGB („Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.“) Rechnung tragen zu können.					

**Unmittelbare, grundsätzliche Relevanz für Querschnittsthemen
(Demographie, Gleichstellung, Inklusion, Klimaschutz, Migration)**

Die Vorlage berührt das Themenfeld der Demographie direkt, da Münster als wachsende Stadt für die Einwohnerentwicklung (zunehmende Einwohnerzahl, sinkende Haushaltsgrößen, älter werdende Gesellschaft) entsprechende Wohnbauentwicklungsflächen zur Verfügung stellen muss, um seiner (oberzentralen) Funktion gerecht werden zu können.

Die Vorlage trifft insoweit klimaschutzrelevante Aussagen als in ihr Flächen für eine weitere Siedlungsflächenentwicklung benannt werden. Jede weitere Siedlungsentwicklung im Außenbereich bedeutet einen – auch klimaschutzrelevanten – Eingriff in Natur und Landschaft.